

Statuten

Sektion Bern/Bienne

Inhaltsverzeichnis

Seite

I Name und Sitz

Artikel 1	Name.....	3
Artikel 2	Sitz.....	3

II Zweck und Aufgaben

Artikel 3	Zweck.....	3
Artikel 4	Aufgaben.....	3

III Mitgliedschaft

Artikel 5	Arten von Mitgliedern.....	3
Artikel 6	Aktivmitglieder.....	4
Artikel 7	Ehrenmitglieder.....	4
Artikel 8	Freimitglieder.....	4
Artikel 9	Patronatsmitglieder.....	4
Artikel 10	Aufnahme.....	4
Artikel 11	Austritt.....	4
Artikel 12	Ausschluss.....	4

IV Einnahmen; Beiträge und Finanzen

Artikel 13	Einnahmen.....	5
Artikel 14	Jahresbeiträge.....	5
Artikel 15	Haftung.....	5

V Organisation

Artikel 16	Organe.....	5
Artikel 17	Generalversammlung.....	5
Artikel 18	Einberufung.....	5
Artikel 19	Anträge.....	6
Artikel 20	Vorsitz und Protokoll.....	6
Artikel 21	Zuständigkeit.....	6
Artikel 22	Stimm- und Wahlrecht.....	6
Artikel 23	Beschlüsse.....	6
Artikel 24	Vorstand.....	7
Artikel 25	Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Artikel 26	Beschlussfähigkeit.....	7
Artikel 27	Kommissionen.....	7
Artikel 28	GeschäftsführerIn.....	7
Artikel 29	Delegierte.....	7
Artikel 30	Rechnungsrevisoren.....	7
Artikel 31	Publikationsorgan.....	7
Artikel 32	Verbandsjahr.....	8
Artikel 33	Spesenvergütung.....	8
Artikel 34	Statutenrevision.....	8
Artikel 35	Auflösung.....	8
Artikel 36	Inkrafttreten.....	8

Anhänge A und B.....	9 -10
-----------------------------	--------------

I Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen SWISSMECHANIC Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe Sektion Bern/Bienne (Kurzbezeichnung SMB) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein als Arbeitgeber-, Berufs- und Fachverband im Sinne von Art. 60 ff, ZGB. Der Verband kann auch anderen gewerblichen- wirtschaftlichen Organisationen beitreten.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der SMB befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II Zweck und Aufgaben

Artikel 3 Zweck

Der Verband vereint die im Kanton und angrenzenden Regionen niedergelassenen Firmen der mechanisch-technischen und elektrotechnischen / elektronischen Berufsgruppen. Zweck ist die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung der Zusammenarbeit und die Verbundenheit unter den Mitgliedern.

Artikel 4 Aufgaben

Die Aufgabenteilung zwischen der Sektion und der SWISSMECHANIC-Dachorganisation werden in einem separaten Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Nachstehend die Aufgaben die von der Sektion wahrgenommen werden müssen:

- 4.1 Stellungnahme zu Verfügungen und Gesetzen von Behörden und Verwaltung, soweit diese die Mitglieder berühren.
- 4.2 Vertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit, Berufsschulen und Fachausschüssen.
- 4.3 Massnahmen zur Hebung des Berufsstandes und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder.
- 4.4 Wahrnehmung von Arbeitgeberinteressen auf Ebene Gemeinden, und des Kantons Bern.
- 4.5 Werbung von Neumitgliedern.
- 4.6 Betreiben von berufsbezogenen Bildungsstätten.
- 4.7 Durchführung von Fachkursen für die Weiterbildung von Berufsangehörigen.
- 4.8 Durchführung von Überbetrieblichen Kursen gemäss Leistungsvertrag mit der Erziehungsdirektion Kt. Bern (MBA).
- 4.9 Mithilfe und projektbezogene Unterstützung der SWISSMECHANIC-Dachorganisation.

Verwirklichung der Aufgaben

Zur Verwirklichung und Umsetzung obgenannter Aufgaben können vom Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

III Mitgliedschaft

Artikel 5 Arten von Mitglieder

- 5.1 Aktivmitglieder/ Sektionsmitglieder (mit Stimmrecht)
- 5.2 Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)
- 5.3 Freimitglieder (ohne Stimmrecht)
- 5.4 Patronatsmitglieder (ohne Stimmrecht)

Artikel 6 Aktivmitglieder

Eine Firma welche dem mechanisch-technischen oder dem elektrotechnischen/elektronischen Fachgebiet angehört, ist Sektionsmitglied, wenn sie von der SWISSMECHANIC-Dachorganisation aufgenommen ist und ihren Standort im Einzugsgebiet der Sektion oder einer angrenzenden Region hat.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

Einzelpersonen die sich im regionalen/sektionalen Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, werden vom Vorstand vorgeschlagen und vor der Generalversammlung als Ehrenmitglied ernannt.

Artikel 8 Freimitglieder

Einzelpersonen die nach treuer Aktivmitgliedschaft vom Geschäftsleben zurücktreten, Personen deren Wohnsitz ausserhalb des Verbandsgebietes liegt, oder Personen die einer Tätigkeit in branchenfremden Gebieten nachgehen, wobei ein grundsätzliches Interesse am Verband ausgewiesen werden sollte.

Artikel 9 Patronatsmitglieder

Regional oder sektional tätige Lieferantenfirmen und Gönnern kann die Patronats-Mitgliedschaft gewährt werden. Lieferantenfirmen, die gesamtschweizerisch tätig sind, werden vorrangig als Patronatsmitglieder in der SWISSMECHANIC-Dachorganisation aufgenommen.

Artikel 10 Aufnahme

10.1 Ein Aktivmitglied ist primär Mitglied der SWISSMECHANIC-Dachorganisation. Aktivmitglieder der SWISSMECHANIC-Dachorganisation werden anschliessend der SMB zugeteilt.

Der Antrag für eine Mitgliedschaft in der Sektion wird von der SWISSMECHANIC-Dachorganisation in schriftlicher Form eingereicht. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die sektionale Verbandsorganisation. Der Entscheid ist umgehend der SWISSMECHANIC-Dachorganisation mitzuteilen.

Artikel 11 Austritt

11.1 Austrittsbegehren von Aktivmitgliedern sind ausschliesslich über die SWISSMECHANIC-Dachorganisation gemäss ihren Bestimmungen vorzunehmen. Mit dem Austritt aus der SWISSMECHANIC-Dachorganisation erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der SMB.

11.2 Austrittsbegehren der übrigen sektionalen Mitglieder hat mit eingeschriebenem Brief 3 Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Genehmigung der Austritte erfolgt durch den Vorstand.

11.3 Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Beiträge haftbar.

11.4 Bei Austritt aus der SMB besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 12 Ausschluss

Für Mitglieder, welche die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die Ihre Pflicht gegenüber dem Verband vernachlässigen, in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder andere Mitglieder schädigen, kann der Vorstand SMB dem Vorstand der SWISSMECHANIC-Dachorganisation Antrag über den Ausschluss aus der Verbandsorganisation beantragen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der Delegiertenversammlung der SWISSMECHANIC-Dachorganisation (Art.7) Einspruch erheben. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es haftet für seine Verpflichtungen gegenüber der SMB und der SWISSMECHANIC-Dachorganisation und ist für das ganze Verbandsjahr beitragspflichtig.

IV Beiträge und Finanzen

Artikel 13 Einnahmen

Die SMB wird finanziert durch:

- 13.1 Jahresbeiträge und Zuwendungen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- 13.2 Einnahmen aufgrund besonderer Verträge
- 13.3 Einnahmen durch Aktivitäten und Dienstleistungen
- 13.4 Geschenke und Vermächtnisse
- 13.5 Subventionen
- 13.6 Zinsen

Artikel 14 Jahresbeiträge

- 14.1 Die Höhe der Jahresbeiträge SMB wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen. Die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge gelten als integrierter Bestandteil der Statuten in deren **Anhang A**.
- 14.2 Ehrenmitglieder und Freimitglieder der SMB sind beitragsfrei.
- 14.3 Die Höhe der Mitgliederbeiträge und des Berufsbildungsfonds für die SWISSMECHANIC-Dachorganisation und deren Verwendungszweck richtet sich nach deren Statuten und den von der Delegiertenversammlung genehmigten Beiträgen.
- 14.4 Ausserordentliche Beiträge für SMB werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen.

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit der SMB haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstandes und der Geschäftsführung für Verbandsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

V Organisation

Artikel 16 Organe

Die Organe der SMB sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand (V)
- Kommissionen (KO)
- Geschäftsleitung (GL)
- Delegierte (DE)
- Rechnungsrevisoren (RR)

Artikel 17 Generalversammlung

- 17.1 Mindestens drei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SWISSMECHANIC-Dachorganisation findet die ordentliche GV statt.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 Einberufung

- 18.1 Die GV wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt.
- 18.2 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand, oder auf Begehren von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten, einberufen werden. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens sechs Wochen im Voraus zugestellt.

Artikel 19 Anträge

- 19.1 Anträge von Stimmberechtigten, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen GV gesetzt werden sollen, müssen bis Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten in schriftlicher Form eingereicht werden. Sämtliche Anträge sind in der Traktandenliste aufzuführen.
- 19.2 Verspätet eingereichte Anträge können wohl behandelt, jedoch nur im Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder rechtsgültig darüber abgestimmt werden.
- 19.3 Die schriftlich begründeten Anträge an eine ausserordentliche GV sind 4 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes einzureichen.

Artikel 20 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Das Protokoll wird von der Sekretärin/Sekretär oder von einem durch den Vorstand gewähltes Mitglied geführt.

Artikel 21 Zuständigkeit

- Die GV ist oberstes Organ der SMB mit folgenden Kompetenzen:
- Abnahme des Protokolls, Jahresberichts des Präsidenten und der Berichte der Kommissionen.
- Abnahme der Verbandsrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der SMB-Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Patronatsmitglieder.
- Wahl des Vorstandes, und aus den Gewählten den Präsidenten.
- Wahl der Kommissionen, und aus den Gewählten die Präsidenten.
- Wahl der Delegierten.
- Wahl der Rechnungsrevisoren.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen.
- Festsetzung der Entschädigung für Vorstand, Kommissionen, Delegierte **Anhang B**.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Beschlussfassung über den Beitritt in andere Organisationen.
- Genehmigung und Revision der Statuten.
- Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Artikel 22 Stimm- und Wahlrecht

- 22.1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 22.2 Der Präsident der Sektion ist stimmberechtigt.
- 22.3 Mitglieder der Geschäftsleitung (Sekretariat) haben kein Stimmrecht.

Artikel 23 Beschlüsse

Beschlüsse an der GV werden durch ein einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

In Ausnahmefällen können auch Abstimmungen und Wahlen auf schriftlichem Wege durchgeführt werden, unter Einhaltung einer vierwöchigen Eingabefrist.

Artikel 24 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt und besteht aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Bildungsobmann
- Beisitzer / Regionalvertreter
- GeschäftsführerIn (nimmt Einsitz im Vorstand ohne Stimmrecht)

Mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Artikel 25 Aufgaben und Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fällt:

- 25.1 Die Überwachung der Verbandsgeschäfte.
- 25.2 Anstellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- 25.3 Die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- 25.4 Die Genehmigung von Reglementen und Verträgen.
- 25.5 Beratung von Anträgen an die GV und Antragstellung.
- 25.6 Erledigung aller sonst sich ergebenden Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 25.7 Einsetzen spezieller Kommissionen.
- 25.8 Beschlussfassung für Sonderausgaben im Betrage bis Fr. 20'000.—pro Geschäftsjahr.
- 25.9 Vertretung des Verbandes gegen aussen, wobei der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift führt.

Artikel 26 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
Alle Vorstandsmitglieder (ausser GeschäftsführerIn) sind stimmberechtigt.
Der Präsident hat Stichentscheid.

Artikel 27 Kommissionen

Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Artikel 28 GeschäftsführerIn

Der/die GeschäftsführerIn leitet die Verbandsgeschäfte und unterstützt den Vorstand in administrativen Belangen, betreut die Mitglieder und pflegt den Kontakt nach aussen.

Artikel 29 Delegierte

Alle Aktivmitglieder können als Delegierte gewählt werden.
Die Anzahl der Delegierten wird in den Statuten des Dachverbandes festgelegt.

Artikel 30 Rechnungsrevisoren

- 31.1 Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung sowie den finanziellen Stand der Verbandskasse. Sie haben der GV in schriftlicher Form darüber Bericht zu erstatten. Jeder Revisor hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechenden Akten Einsicht zu nehmen.
- 31.2 Die GV wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren drei Rechnungsrevisoren, wobei der letztgewählte Ersatzrevisor ist. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus.

Artikel 31 Publikationsorgan

Das Publikationsorgan der SMB ist die regelmässig erscheinende Fachzeitschrift der SWISSMECHANIC-Dachorganisation.

Artikel 32 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 33 Spesenvergütung

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Präsidenten der Kommissionen werden von der SMB gemäss Spesenreglement entschädigt.

Die Spesenansätze werden im **Anhang B** geregelt.

Artikel 34 Statutenrevision

Für eine Revision oder Ergänzung der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der GV erforderlich.

Artikel 35 Auflösung

Die Auflösung des SMB erfolgt, wenn diese von der GV mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen worden ist.

Über vorhandenes Verbandsvermögen entscheidet die GV, welche die Auflösung beschliesst.

Allfällig vorhandene Fonds dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

Artikel 36 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung SWISSMECHANIC Sektion Bern/Bienne vom 27. April 2018 genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Münchenbuchsee, 08. Juni 2018 SWISSMECHANIC Sektion Bern/Bienne

Der Präsident
Daniel Arn

Vorstandsmitglied

SWISSMECHANIC Dachorganisation

Der Präsident
Roland Goethe

Vorstandsmitglied

Anhang A zu den Statuten vom 23. Mai 2014

JAHRESBEITRÄGE

AKTIVMITGLIEDER (FIRMEN)

	Sektion
1 Person	Fr. 350.--
2 – 4 Personen	Fr. 400.--
5 – 10 Personen	Fr. 705.--
11 – 20 Personen	Fr. 995.--
21 – 50 Personen	Fr. 1'175.--
51 – 100 Personen	Fr. 1'640.--
101 – 250 Personen	Fr. 2'600.--
Ab 251 Personen	Fr. 2'950.--

BERUFSBILDUNGSFONDS-BEITRAG

pro Mitarbeiter und Jahr

Mitarbeiter

Fr. 24.--
(mtl. 2.--)

Firma

Fr. 24.--
(mtl. 2.--)

Fr. 48.--

Patronatsmitglieder

Fr. 250.—reps. nach Vereinbarung

Frei- und Ehrenmitglieder

Fr. 0.--

KONTAKTADRESSE:

SWISSMECHANIC Sektion Bern/Bienne
Bielstrasse 31
3053 Münchenbuchsee
Tel. 032 374 20 10 Fax: 032 374 20 15

Anhang B zu Statuten vom 23. Mai 2014

Spesenreglement

Vorstand

Pauschalentschädigung für die nach Jahresprogramm vorgesehenen Verbandssitzungen:

Präsident	Fr.	2'100.--
Vize-Präsident	Fr.	500.--
Finanzchef	Fr.	500.--
Bildungsobmann	Fr.	1'800.--
Beisitzer	Fr.	300.--

Vom Präsident bewilligte Sondereinsätze pro Stunde

	Fr.	40.--
--	-----	-------

Fahrtspesen pro Kilometer mit pers. Fahrzeug
inkl. Dienstfahrtenversicherung

	Fr.	--.70
--	-----	-------

Verpflegung Mittag/Abendessen

	Fr.	40.--
--	-----	-------

Kommissionen

Sitzungspauschale pro Sitzung für
Kommissionsmitglieder

	Fr.	60.--
--	-----	-------

Delegierte

Pauschalentschädigung

	Fr.	100.--
--	-----	--------

KONTAKTADRESSE:

SWISSMECHANIC Sektion Bern/Bienne
Bielstrasse 31
3053 Münchenbuchsee
Tel. 032 374 20 10 Fax: 032 374 20 15